

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 24.7.91

K(91) 1528 endg.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24.7.91

zur Feststellung, daß der Eriaß von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1991)

(vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 2/91

K(91) 1528 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION  
vom 24. VII. 1991

zur Feststellung, daß der Erlaß von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1991  
(vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 2/91

---

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (3), insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 24. Januar 1991, bei der Kommission eingegangen am 31. Januar 1991, hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob der Erlaß der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist :

---

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

(2) ABI. Nr. L 9.10.1986, S. 1

(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19

Die Granzkontrollstelle Helmstedt, die an der damaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik liegt, stellte am 30. September 1989 bei einer Kontrolle fest, daß mit einem in Polen zugelassenen Lastzug Waren befördert wurden, die in der Bundesrepublik Deutschland geladen worden und für Berlin (West) bestimmt waren. Nach den geltenden Vorschriften handelt es sich um eine nicht genehmigte Kabotagefahrt, die zur Einstellung von Eingangsabgaben in Höhe von DM [REDACTED] geführt hat. Nach erfolgter Beförderung verließ das Fahrzeug Berlin (West) in Richtung Polen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 24. Juni 1991 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

In diesem Fall liegen besondere Umstände vor.

Nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt sich die vorübergehende Verwendung von kommerziell genutzten Beförderungsmitteln auf Beförderungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Landes beginnen oder enden. Da die Beförderung im vorliegenden Fall auf deutschem Hoheitsgebiet sowohl begonnen als auch geendet hat, ist nach den geltenden Vorschriften eine Zolischuld entstanden.

Im vorliegenden Fall mußten vor der Ankunft in Berlin (West) zwei Grenzen überschritten werden, so daß die Rechtslage für einen darüber hinaus aus einem osteuropäischen Land stammenden Lastkraftwagenfahrer einigermaßen undurchsichtig ist.

Die buchstabentreue Anwendung der Zollvorschriften auf diese Art Beförderung wäre aus Billigkeitserwägungen wenig zufriedenstellend.

Aus den Umständen des vorliegenden Falls geht weder hervor, daß der Beteiligte in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Aus diesen Gründen ist es in vorliegendem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Erlaß der Eingangsabgaben in Höhe von DM [REDACTED]--, der von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1991 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

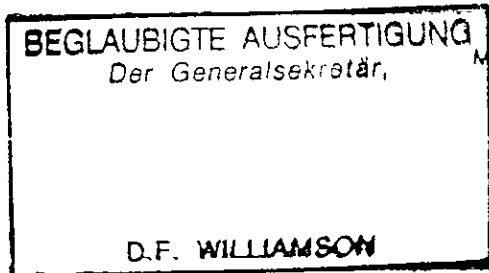
Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 24. VII. 1991

Für die Kommission

Ch. SCHIVENER



Mitglied der Kommission